

# GUT ZU WISSEN!

aarejura Rechtsanwälte  
News aus [www.aarejura.ch](http://www.aarejura.ch)

## WÄRMEPUMPEN - RECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE INSTALLATION

Wärmepumpen zur Beheizung von Räumen sowie zur Wassererwärmung haben in den vergangenen Jahren zunehmend an Beliebtheit gewonnen. Neubauten werden oft mit Wärmepumpen geplant, aber auch bestehende Heizsysteme, insbesondere diejenigen, welche mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, werden durch Wärmepumpen ersetzt. Die Wärmepumpen gelten als umweltfreundlich, effizient und betriebssicher. Hauptsächlich kommen Luft/Wasser-, Wasser/Wasser- oder Sole/Wasser-Wärmepumpen zum Einsatz. Sie nutzen erneuerbare Energiequellen wie Luft, Wasser oder das Erdreich. Die Luft/Wasser-Wärmepumpe ist dabei die am häufigsten installierte in der Schweiz.

Aussen aufgestellte Wärmepumpen oder auch nur Ausseneinheiten von Wärmepumpen gelten als Bauten und Anlagen im Sinne des Gesetzes und sind bewilligungspflichtig. Im Kanton Solothurn ist noch weitergehend für Heizungs- und Feuerungsanlagen generell ein Baugesuch einzureichen<sup>i</sup>. Ob im Rahmen eines Neubaus geplant oder als Ersatz eines bestehenden Heizsystems, bewilligungsfähig ist die Installation einer Wärmepumpe wenn (neben formellen) folgende rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

### Einhaltung von Abständen

Wärmepumpen (auch blosse Split-Anlagenteile) müssen grundsätzlich einen kantonalrechtlichen Grenzabstand einhalten. Im Kanton Solothurn sind dies gegenüber Privatgrundstücken 2 Meter<sup>ii</sup>. Der Abstand zu Kantonsstrassen beträgt 6 Meter, zu den übrigen öffentlichen Verkehrsflächen 5 Meter, wenn die Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde keine anderen Regelungen enthält<sup>iii</sup>. Kann der geforderte Abstand nicht eingehalten werden, ist die Anlage auf eine Ausnahmegewilligung angewiesen. Ebenfalls sind Abstände zu Wald, Gewässer, Landwirtschaftsland etc. einzuhalten<sup>iv</sup>.

### Vorsorgeprinzip

Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist (sog. Vorsorgeprinzip<sup>v</sup>). Das bedeutet für das Aufstellen einer Wärmepumpe vor allen Dingen, ein möglichst lärmarmes Produkt auszuwählen und einen geeigneten Aufstellungsort zu wählen und/oder geeignete Lärmschutzmassnahmen zu ergreifen oder gar anstelle einer aussen aufgestellten eine innen aufgestellte Anlage vorzuziehen.

### Planungswerte / Zonenkonformität

Insbesondere Wärmepumpen, die im Aussenbereich aufgestellt werden, erzeugen Schall, der sich bei Nachbarsgebäuden störend auswirken kann. Nach Art.7 LSV (Lärmschutzverordnung, SR 814.41)

<b>4900 Langenthal</b> Eisenbahnstrasse 9 Postfach 1175	<b>4601 Olten</b> Baslerstrasse 44 Postfach 111	<b>4502 Solothurn</b> Bielstrasse 9 Postfach 130	<b>2540 Grenchen</b> Centralstrasse 8	<b>3360 Herzogenbuchsee</b> Fabrikstrasse 6
Tel. 062 205 44 04 Fax 062 205 44 01	Tel. 062 205 44 00 Fax 062 205 44 01	Tel. 032 623 26 36 Fax 032 623 26 35	Tel. 032 500 20 00 Fax 032 500 20 01	Tel. 062 956 60 85 Fax 062 205 44 01

müssen die Lärmemissionen einer neuen Wärmepumpe so weit begrenzt werden, dass die von der Anlage erzeugten Lärmimmissionen die *Planungswerte* (massgebender Planungswert am Empfangsort) nicht überschreiten. Für die Ermittlung des konkreten Planungswerts kommt es darauf an, in welcher Empfindlichkeitsstufe die Wärmepumpe zonenrechtlich aufgestellt werden soll (Art. 40 ff. i.V.m. Anhang 6 LSV).

## **Lärmbeurteilung**

Die Lärmbeurteilung einer Wärmepumpe erfolgt nach Anhang 6 LSV (Industrie- und Gewerbelärm). Bei innen aufgestellten Wärmepumpen sind die durch die Anlage verursachten Lärmimmissionen in den Wohnungen zusätzlich nach der Norm SIA 181 «Schallschutz im Hochbau» (Ausgabe 2006) zu beurteilen, welche regelmässig als anerkannte Regeln der Baukunde zu betrachten sind.

---

<sup>i</sup> § 3 Abs. 2 lit. e der Kantonalen Bauverordnung (KBV; BGS 711.61)

<sup>ii</sup> Anhang II der Kantonalen Bauverordnung (KBV; BGS 711.61)

<sup>iii</sup> § 46 KBV

<sup>iv</sup> u.a. Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand SO (BGS.931.71)

<sup>v</sup> , Art.11 Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01), Art. 7 Abs. 1 lit. b Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41)